

6. Jahrgang

Ausgabetag 18.06.2013

Nummer: 26

	<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite/n</b>
48.	Bekanntmachung des Bebauungsplans 011c „Altes Rathaus“ Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)	118-119
49.	Bekanntmachung der Satzung der Stadt Hürth über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechtes in Hermülheim an der Luxemburger Straße vom 13.06.2013	120-122
50.	Bekanntmachung über die Aufhebung des Bebauungsplans 025a „Post Hürth-Mitte“ in Hürth-Hermülheim	123-125

---

## Herausgeber: Stadt Hürth – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Hürth  
Der Bürgermeister  
Rathaus  
50351 Hürth

**Jahres-Abo 25,00 €** inkl. Porto  
**Einzelpreis 1,00 €** inkl. Porto  
Kündigung des Bezugs:  
Nur für das folgende Jahr bis zum 30.11.

Für Selbstabholer liegt das  
Amtsblatt kostenlos im Rathaus,  
Friedrich-Ebert-Str. 40, aus.

## **Bebauungsplan 011c „Altes Rathaus“ Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)**

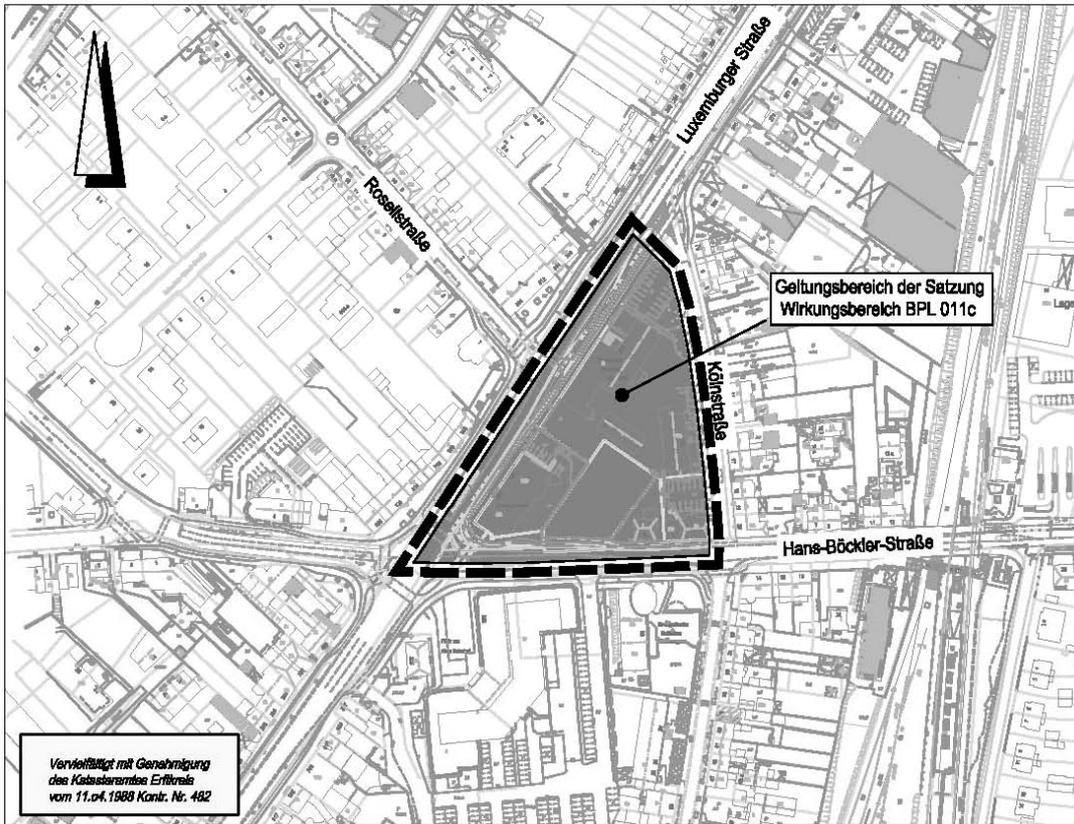
Der Rat der Stadt Hürth hat in seiner Sitzung am 28.05.2013 folgenden Beschluss gefasst:

Die Aufstellung des Bebauungsplans 011c „Altes Rathaus“ gemäß § 2 (1) BauGB wird beschlossen.

Hürth, 13.06.2013



Walther Boecker  
Bürgermeister



 **STADT Hürth**  
AMT FÜR PLANUNG, VERMESSUNG UND UMWELT

**Bebauungsplan 011c "Altes Rathaus"**  
Satzung Besonderes Vorkaufsrecht

MASSTAB 1:2500	Datum: 15.04.2013	
BEGLEITET	VERMISST	GEODAT
KONTAKT	GEODAT	VERMISST

---

## **Satzung der Stadt Hürth über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechtes in Hermülheim an der Luxemburger Straße vom 13.06.2013**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.09.2012 (GV.NRW. S. 436) und des § 25 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 28.05.2013 folgende Satzung zur Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts beschlossen:

### **§ 1 Besonderes Vorkaufsrecht**

Der Stadt Hürth steht in dem in § 2 dieser Satzung näher bezeichnetem Gebiet, für das sie städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht, zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung das besondere Vorkaufsrecht gemäß § 25 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 2 des Baugesetzbuches an bebauten und unbebauten Grundstücken zu.

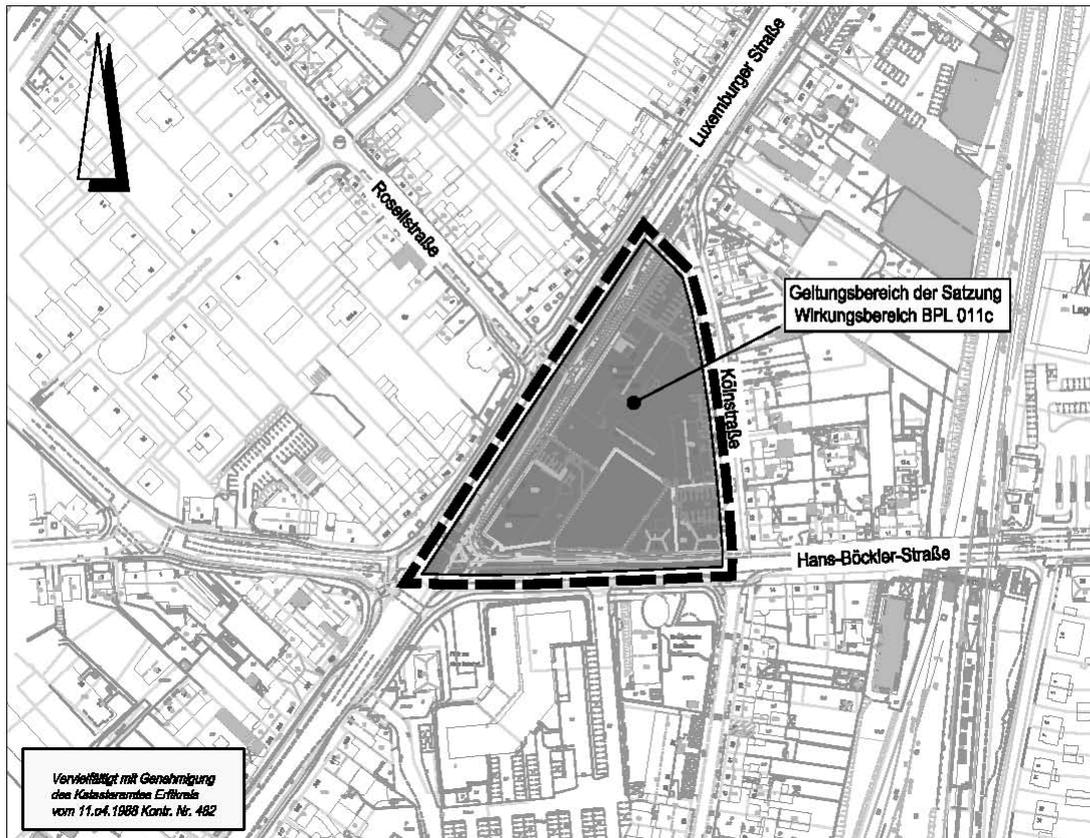
### **§ 2 Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das in der anliegenden Übersichtskarte kenntlich gemachte Gebiet zwischen der Luxemburger Straße, Kölnstraße und Hans-Böckler-Straße.

Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.



 **STADT Hürth**  
AMT FÜR PLANUNG, VERMESSUNG UND UMWELT

**Bebauungsplan 011c "Altes Rathaus"**  
Satzung Besonderes Vorkaufsrecht

MAßSTAB 1:2000	Datum: 19.04.2013	
BEZUGSSTAB	DRUCKSTAB	VERMESSUNG
GRUNDSTÜCK	GRUNDSTÜCK	GRUNDSTÜCK

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Hürth über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechtes in Hermülheim an der Luxemburger Straße vom 13.06.2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 13.06.2013



Walther Boecker  
Bürgermeister

## **Aufhebung des Bebauungsplans 025a „Post Hürth-Mitte“ in Hürth-Hermülheim**

Aufgrund des § 10 Absatz 1 i.V.m. § 1 Absatz 8 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 28.05.2013 die Aufhebung des Bebauungsplans 025a „Post Hürth-Mitte“ beschlossen.

### Gebietsbeschreibung:

Der Geltungsbereich des aufzuhebenden Bebauungsplans 025a „Post Hürth-Mitte“ liegt im Stadtteil Hermülheim zwischen Bonnstraße, Hohlweg, Thetforder Straße und Ernst-Mach-Gymnasium.

Die genaue Abgrenzung ist in einem Übersichtsplan im Maßstab 1:2500 dargestellt, der als Anlage Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird die Aufhebung des Bebauungsplans 025a „Post Hürth-Mitte“ gemäß § 10 Absatz 3 BauGB rechtskräftig.

### Hinweise:

1. Nach § 44 Absatz 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in vorgenanntem Absatz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2. Gemäß § 215 BauGB werden
  - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

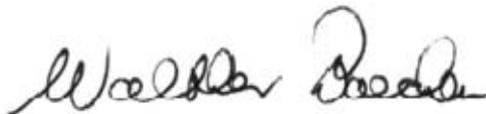
- c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Hürth unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2 a BauGB beachtlich sind.

3. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth geltend gemacht werden.

Hürth, 17.06.2013



Walther Boecker  
Bürgermeister

